OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604186/14/MK**

Datum: **Linz, 31. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des C. P., x, A, vertreten durch Dr. S. S., Dr. M. P., Ing. MMag. M. A. G., Rechtsanwälte, x, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.09.2020, GZ: BHVB/920170014148/20, wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass der Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.09.2020, GZ: BHVB/920170014148/20, aufgehoben und das Strafverfahren in diesem Umfang eingestellt wird. Der Spruchpunkt 2. wird bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Anzeige der PI Schwanenstadt vom 30.01.2019 wurde die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) davon in Kenntnis gesetzt, dass C. P., x, A (in der Folge: Bf), am 18.01.2019 um 23:32 Uhr auf der B1 in Fahrtrichtung Attnang-Puchheim mit dem auf ihn zugelassenen PKW VW Passat, amtl. Kennzeichen: x, 1. bei Str.km 235,8 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 55 km/h und 2. in unmittelbarer Weiterfahrt bei Str.km 236,6 die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h um 25 km/h (unter Abzug der Messtoleranz) überschritten habe.

In einem Aktenvermerk zur bezughabenden Amtshandlung wurde von den einschreitenden Beamten (Anm.: der AV ist nicht unterfertigt, weist aber die Zeichnungsklauses „H/R" auf), dass nach dem Kreisverkehr in Schwanenstadt (ENI Tankstelle) ein dunkler VW Passat beobachtet worden sei, wie dieser ziemlich schnell in die dort auf der B1 bestehende 70er-Beschänkung einfuhr und extrem beschleunigte. Im Zuge der Nachfahrt sei bei gleichbleibendem Tiefenabstand eine Geschwindigkeit von 140 km/h festgestellt worden. Vor dem KFZ des Bf sei ein weiteres Fahrzeug mit ebenfalls sehr hoher Geschwindigkeit gefahren, weshalb die Beamten vermutet hätten, dass sich die beiden Fahrzeuge ein Wettrennen liefern würden. Die auf dem Parkplatz der Fa. „Max Poppy" durchgeführte Anhaltung sei sowohl von Seiten des Bf als auch von dessen Beifahrerin B. H. sehr emotional geführt worden, weshalb auch Anzeigen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz und des Sicherheitspolizeigesetz erstattet worden wären.

I.2. Gegen die Strafverfügung vom 18.02.2020, GZ: BHVB/920170014148/20, in der die in der Anzeige angeführte Übertretungen angelastet wurden, erhob der Bf mit der Begründung Einspruch, dass die im Zuge der Nachfahrt abgelesene Geschwindigkeit von 140 km/h entweder auf einen Ablesefehler bzw. sonstigen Irrtum oder auf einen technischen Defekt zurückzuführen sei, da der Bf, außer auf Autobahnen, nie so schnell fahre.

Der Bf sei zum Tatzeitpunkt von einer Veranstaltung in Vorchdorf ohne besondere Eile unterwegs nach Hause gewesen, kenne den Kreisverkehr bei der ENI Tankstelle als einen Platz, der häufig als Standort für Verkehrsüberwachungen genutzt würde, und halte deshalb an dieser Stelle stets die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit ein.

Bei Durchfahren des Kreisverkehrs habe dem Bf ein aus dem Ortszentrum von Schwanenstadt kommender PKW, ein dunkler BMW, den Vorrang genommen, weshalb der Bf stark habe abbremsen müssen. Dieser BMW fuhr sodann auf die

B1 und beschleunigte stark. Es würde daher vermutet, dass seitens der Beamten eine Verwechslung der beiden Fahrzeuge vorlag.

Nur etwa 250 m nach dem Kreisverkehr habe der BMW den rechten Blinker gesetzt und bis fast zum Stillstand gebremst. Der Bf habe gedacht, dass dieser in Richtung Oberndorf abbiegen wolle. Auch der Bf habe sein Fahrzeug stark abgebremst, sei auf Grund des Überholverbots aber hinter dem BMW geblieben, der in weiterer Folge wiederum stark beschleunigt und seine Fahrt in Richtung Attnang fortgesetzt habe. Der Bf habe dieses Fahrzeug rasch aus dem Blick verloren, da auch keine Notwendigkeit bestanden habe, dieses weiter zu beachten. Im Zuge der eigenen Weiterfahrt könne es möglich sein, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit geringfügig überschritten wurde, diese jedenfalls aber unter 100 km/h und keinesfalls im Bereich der vorgeworfenen 140 km/h gelegen habe.

Erst auf Höhe der in Fahrtrichtung links gelegenen Einfahrt Richtung Jebing sei dem Bf ein Fahrzeug aufgefallen, welches sich schnell von hinten näherte. Dieses Fahrzeug sei knapp auf den Wagen des Bf aufgefahren und habe die Lichthupe betätigt. Da der Bf einen weiteren Raser vermutet habe, habe er seine Fahrt mit konstanter Geschwindigkeit fortgesetzt. Erst nach einiger Zeit, etwa im Bereich der dort beginnenden 70er Beschränkung sei das Blaulicht aktiviert worden. Obwohl der Bf seine Geschwindigkeit gedrosselt habe und näher an den rechten Fahrbahnrand gefahren sei, hätte das Fahrzeug vorerst nicht überholt. Dies sei erst auf Höhe der Fa. Racher (Maschinenhalle) erfolgt. Da keine eindeutigen Anhaltesignale gegeben worden wären, sei die Situation für den Bf unklar gewesen. Nach dem Überholen verlangsamte das Einsatzfahrzeug seine Geschwindigkeit. Die Anhaltung selbst erfolgte nach weiteren 800 m.

All dies sei auf einer Wegstrecke von 2 km erfolgt, weshalb schon allein aus diesem Grund das Erreichen einer Geschwindigkeit von 140 km/h und daran anknüpfend die Darstellung der zeitlichen Abfolge als unzutreffend erweisen würde. Darüber hinaus stehe die Darstellung der einschreitenden Beamten, schauen zu müssen, den Anschluss nicht zu verlieren, in Widerspruch zur Angabe, dem KFZ des Bf bei gleichbleibender Geschwindigkeit in konstantem Abstand gefolgt zu sein. Auch wäre es mit dem Fahrzeug des Bf, einem Passat TDI mit 105 PS, unmöglich auf so kurzer Strecke so stark zu beschleunigen und die angelastete Geschwindigkeit dann über einen längeren Zeitraum beizubehalten. Mit diesem Fahrzeug fahre man auch keine Wettrennen.

Nach der Stellung von Beweisanträgen (Einvernahme des Bf und seiner Beifahrerin sowie der einschreitenden Beamten, Ortsaugenschein samt Tatrekonstruktion, Einholung eines SV-Gutachtens zur Frage der Beschleunigung, techn. Überprüfung des Tachometers im Streifenwagen) wurde die Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.3. Bei seiner Einvernahme am 09.06.2020 gab der Lenker des Streifenwagens zu Protokoll, dass sich dieser zum Zeitpunkt der ersten Wahrnehmung des angezeigten Fahrzeugs von einer Parallelstraße bei der ENI Tankstelle kommend bei freier Sicht in der Anfahrt auf den Kreisverkehr befunden habe. Dieses Fahrzeug sei mit augenscheinlich überhöhter Geschwindigkeit aus dem Kreisverkehr in Richtung Attnang ausgefahren. Der zu Beginn der Nachfahrt vorhandene Tiefenabstand könne nicht mehr angegeben werden, bei Feststellung der Geschwindigkeitsübertretung in der 70er Beschränkung (zu diesem Zeitpunkt sei auch das Blaulicht aktiviert worden) und in weiterer Folge auch nach dieser habe der Abstand aber ca. 50 m betragen. Das Streifenfahrzeug würde über einen analogen und einen digitalen Tachometer verfügen. Die abgelesene Geschwindigkeit habe 140 km/h betragen. Die Nachfahrt sei bis auf Höhe der Fa. Nova annähernd konstant fortgesetzt worden. Gegen Ende entfernte sich der Vordermann geringfügig. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfte der Bf den Streifenwagen wahrgenommen haben, da stark gebremst und das Fahrzeug zum rechten Fahrbahnrand gelenkt worden sei. In weitere Folge sei der Überholvorgang eingeleitet worden und erfolgte die Anhaltung auf dem Parkplatz der Fa. Max Poppy. Die Fahrbahn sei durchgehend nass, bis Str.km 236,0 laternenbeleuchtet und anschließend unbeleuchtet gewesen. Eine Verwechslung mit einem vor dem angezeigten KFZ fahrenden Fahrzeug können eindeutig ausgeschlossen werden.

Der Beifahrer des Streifenwagens gab bei seiner ebenfalls am 09.06.2020 durchgeführten Zeugeneinvernahme an, dass dem angenommene Wettrennen insoweit keine Bedeutung zukomme, weil nur einem Fahrzeug nachgefahren werden könne und man sich dabei schon verkehrstechnisch auf das näher befindliche Fahrzeug konzentrieren müsse. Alle weiteren Angaben des Fahrzeuglenkers würden vollinhaltlich bestätigt.

Es wurden 3 DORIS-Auszüge von der Nachfahrtsstrecke ab Kreisverkehr bis kurz nach Str.km 238,2 und 6 Lichtbilder von diesem Straßenabschnitt (Str.km) sowie ein Foto zur Tacho-Lasermessung des Streifenwagens (Ergebnis: 94 km/h) angefügt. Dabei wurde dieser bei auf 100 km/h eingestelltem Tempomat von vorne gemessen.

Der Bf wurde mit Schreiben vom 25.06.2020 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt.

I.4. Unter Hinweis auf das bisherige Vorbringen führte der Bf in seiner Stellungnahme vom 20.07.2020 (neben einer Vollständigkeitsrüge der ihm von der belangten Behörde übermittelten Unterlagen) ergänzend aus, dass der „Selbsttest" betreffend die Funktionstüchtigkeit des bzw. der Tachometer des Streifenwagens in Ermangelung objektiver Nachvollziehbarkeit nicht geeignet sei, zur Feststellung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit beweistechnisch beizutragen. Beide Tachometer wären darüber hinaus nicht geeicht, und es ergebe sich aus den

Verfahrensunterlagen bislang nicht, wer von welchem Tachometer die unterstellt Geschwindigkeit angelesen habe.

Inwieweit die angefertigten Lichtbilder zur Beweisfindung beitragen könnten sei nicht ersichtlich. Zudem wären die in den DORIS-Ausdrucken angegebenen Kilometrierungen offenkundig unrichtig, da die Eintragung des Str.km 235,2 bei zwei Ausdrucken an unterschiedlicher Stelle erfolgt sei.

Die Ausführung des einvernommenen Zeugen im Zusammenhang mit dem wahrgenommen Ausfahren aus dem Kreisverkehr mit überhöhter Geschwindigkeit wären, weil dies in der angegebenen Weist schlicht nicht möglich sei, unrichtig und würden die Vermutung des Bf, dass eine Verwechslung mit dem vorausfahrenden dunklen BMW vorliege, unterstützen. Diese Fahrzeug sei aus Schwanenstadt kommend in den Kreisverkehr eingefahren und hätte dementsprechend nur eine geringen Bogen ausfahren müssen, während der Bf im Kreisverkehr einen Kreisbogen von ca. 270° durchfahren habe müssen.

Es bleibe nach wie vor ungeklärt, warum ein Zeuge das vorausfahrende Fahrzeug gesehen habe, der andere hingegen nicht, und dennoch eine Verwechslung ausschließen könne. Die Angaben des Bf zu dem beabsichtigten Abbiegemanöver des vorausfahrenden Fahrzeugs würden unwiderlegt bleiben. Wenn rund 200 m nach dem Kreisverkehr aber ein starkes Abbremsen erfolgt sei, wäre es dem Bf unmöglich gewesen, wie angegeben dort bereits 140 km/h gefahren zu sein.

Weiters bleibe unaufgeklärt, warum die Beamten nicht zumindest versucht haben das Fahrzeug des Bf, welches schon identifiziert war, zu überholen, um wenigstens das Kennzeichen des vorausfahrenden Fahrzeugs feststellen zu können. Auch dieser Umstand untermauere das Vorliegen einer Verwechslung. Widersprüchlich blieben auch die Aussagen zu Witterung (Regen?) und Straßenverhältnissen.

Weder in den bisherigen Verfahrensunterlagen noch in den beiden Zeugenaussagen würden sich Angaben zu den Ausführungen des Bf betreffend die Art und Weise der schnellen Annäherung des Streifenwagens, bei der die Einhaltung eines konstanten Abstands nicht möglich sei, wie lange die Beamten mit eingeschaltetem Blaulicht hinter dem Fahrzeug des Bf nachgefahren seien, ab welchem Straßenkilometer die gleiche Geschwindigkeit eingehalten worden sei bzw. ab wo in welchem Abstand über welche Wegstrecke die Nachfahrt erfolgt sei (der Bf habe dazu konkrete Angaben gemacht), wie das Gleichbleiben des Abstands sichergestellt worden sei, zumal angegeben worden wäre, dass die Beamten zu tun gehabt hätte, den Anschluss nicht zu verlieren, wie es möglich gewesen sei, während der Nachfahrt sowohl Abstand und Geschwindigkeit als auch die genau Position festzustellen, wie das Anhaltesignal gegeben worden sei und wie ein Ablesefehler tatsächlich ausgeschlossen werden könne.

Nach nochmaligem Befahren der Strecke und auf der Grundalge der nunmehr vorlegenden DORIS-Auszüge und Lichtbilder konkretisiere der Bf den Ablauf wie folgt:
Etwa bei Str.km 235,6 habe der Bf den hinter ihm fahrenden Streifenwagen (allerdings nicht als solchen identifiziert) wahrgenommen, weil ihn dieser mittels Lichthupe bedrängt habe. Ein gleichbleibender Abstand sei dabei nicht eingehalten worden.
Zwischen Str.km 235,8 und 236,0 ende die 70er Beschränkung. Auf dieser Höhe sei das Blaulicht aktiviert worden, um durch bremsen und an den rechten Rand fahren dem nunmehr als solches erkennbarem Einsatzfahrzeug das Vorbeifahren zu ermöglichen. Ein Ausfahren aus der 70er Beschränkung sei unmöglich, da es unlogisch sei, vor einem Einsatzfahrzeug mit aktiviertem Blaulicht zu beschleunigen.
Zwischen Str.km 237,0 und 237,3 habe das Einsatzfahrzeug überholt. Ab Str.km 237,3 sei der Bf dem Streifenwagen bis Str.km 238,0 gefolgt.

Ungeklärt wären weiters die Rolle des Beifahrers, der die Angaben des Lenkers des Streifenwagens – wie auch immer – zu 100% bestätige, die Frage, wer den der Anzeige zu Grunde liegenden Aktenvermerk tatsächlich verfasst habe und daher zur Aufklärung der vorliegenden Widersprüche beitragen könne, sowie das Verhalten während der Anhaltung.

Es würde, wie bereits in der letzten Eingabe ausgeführt, nicht ausgeschlossen, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung in geringem Ausmaß begangen wurde.

Es würde unter Aufrechterhaltung der bereits gestellten Beweisanträge die neuerliche und gesonderte Einvernahme der beiden einschreitenden Beamten beantragt.

I.5. In getrennten Stellungnahmen vom 03.08.2020 und 14.08.2020 gaben die einschreitenden Beamten ihre jeweilige Funktion während der Nachfahrt an und führten aus, dass beide während der Nachfahrt immer wieder auf den Tacho des Dienstkraftfahrzeuges geschaut hätten, um die Geschwindigkeit mit zu vergleichen.

In einer Stellungnahme dazu führte der Bf am 02.09.2020 aus, dass das vorliegende Beweisergebnis nicht den gestellten Beweisanträgen entspreche, was so interpretiert würde, dass der Sachverhaltsdarstellung des Bf auf Beweisebene nicht entgegenzuhalten sei.

I.6. Durch Beischaffung der Verordnung betreffend die nach dem Kreisverkehr verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h wurde deren örtlicher Geltungsbereich konkretisiert und das genaue Ende bei Str.km 235,8 + 114 m ermittelt.

I.7. Mit Straferkenntnis vom 03.09.2020 wurden dem Bf unter gleichlautendem Tatvorwurf die in der obzitierten Strafverfügung angelasteten Übertretungen vorgeworfen und zu Spruchabschnitt 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 260,- Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 80,- Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tagen und 13 Stunden) verhängt.

Neben der Wiedergabe des Ermittlungsergebnisses führte die belangte Behörde begründend aus, dass zum Zweck der Feststellung der angelasteten Delikte eine Nachfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug mit ungeeichtem Tachometer ab Str.km 235,2 in ungefähr gleichbleibendem Tiefenabstand von ca. 50 m mit aktiviertem Blaulicht bis ca. Str.km 237,8 (= Anhalteort) erfolgt sei. Von Str.km 235,2 bis Str.km 235,9 gelte auf dieser Strecke eine höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, daran anschließend bis zu Anhalteort die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Die Nachfahrt sei in annähernd gleichbleibendem Abstand bei Delikt 1 über eine Strecke von 700 m erfolgt, wobei auch unter Einrechnung einer Beschleunigungsstrecke die für eine Anteige erforderliche Nachfahrstrecke von 100 m jedenfalls erfüllt sei. Bei Delikt 2 verhalte es sich mit dem Unterschied der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gleich. Auch in diesem Fall sei die Mindestnachfahrstrecke mehr als erfüllt. In beiden Fällen wäre eine Messtoleranz 15 km/h bzw. 10 % abgezogen worden, woraus sich die dann angelastete Geschwindigkeit ergebe.

I.8. Mit Beschwerde vom 05.10.2020 wurde dieses Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang angefochten und begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass dieses jeglicher Beweiswürdigung entbehre. Es sei dem Bf deshalb nicht möglich zu beurteilen, auf Grund welcher Beweise die belangte Behörde zu einer Sachverhaltsannahme gelangte. Ebenso fehlten Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung, was den Bescheid in Summe mit einem Verfahrensmangel belaste.

Beweisanträge des Bf, etwa die Einvernahme der Beifahrerin, wären ohne nähere Begründung für irrelevant gehalten worden. Sollte diesbezüglich von einem vorhersehbaren Beweisergebnis ausgegangen worden sei, liege eine unzulässige vorgreifende Beweiswürdigung vor.

Der bekämpfte Bescheid weiche in mehreren Punkten (Regen ja/nein, gleichbleibender Abstand vs. Anschluss verlieren) vom Ermittlungsergebnis ab, habe die belangte Behörde aber nicht zu einer näheren Auseinandersetzung im Rahmen der Bescheidbegründung veranlasst. Der bloßen Feststellung, der festgestellte Sachverhalt beruhe auf dienstlichen Wahrnehmungen stelle keine

überprüfbare Beweiswürdigung dar. Dass der Inhalt der jeweiligen Aussagen der einschreitenden Beamten offenkundig wechselseitig bekannt gewesen sei, spreche gegen eine erhöhte Glaubwürdigkeit.

Das bekämpfte Straferkenntnis enthalte auch keine Angaben über die Art und Weise der Ermittlung der angelasteten Geschwindigkeit, insbesondere sei nicht auf den Einwand eingegangen worden, dass es lebensfremd und im Hinblick auf das Gefahrenpotenzial auch bedenklich sei, beide Beamten hätten – wie angegeben – bei einem Tiefenabstand von 50 m und einer Fahrgeschwindigkeit von 35 m/s wechselweise beide Tachos und die Straße beobachtet. Es sei nach wie vor auch nicht feststellbar, von welchem der beiden Tachos die Geschwindigkeit abgelesen worden sei, was im Fall des Analogtachometers aufgrund eines möglichen „Parallelachsenfehlers" infolge eines von der Beifahrerseite wesentlich anderen Einsehwinkels durchaus von Bedeutung sein könne.

Es sei weiters nicht nachvollziehbar und in der Bescheidbegründung dennoch unbehandelt geblieben, warum der Bf über mehrere hundert Meter seine Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit vor einem Einsatzfahrzeug unverändert fortgesetzt habe, ohne seine Geschwindigkeit zu verringern bzw. überhaupt zu reagieren.

Bei den Ausführungen der belangten Behörde zur Nachfahrstrecke handle es sich um Scheinbegründungen, da keinerlei Feststellungen zu der von ihr selbst angeführten Beschleunigungsstrecke vorliegen würden. Es sei auch – wiewohl ausdrücklich beantragt – nicht erhoben worden, ob die für die Erfüllung des unter Spruchpunkt 1. angelasteten Delikts erforderliche Beschleunigung mit den Fahrzeug des Bf überhaupt möglich sei. In der Begründung zu Spruchpunkt 2. fänden sich nicht einmal mehr diese Feststellungen.

Der Bescheid erweise sich daher infolge eines Begründungsmangels als rechtswidrig. Die angelasteten Übertretungen würden daher ausdrücklich bestritten, die bereits gestellten Beweisanträge verbunden mit einem auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufrechterhalten. Darüber hinaus sei die verhängte Strafe jedenfalls überhöht, zumal keiner Schaden oder Gefährdung eingetreten sei. Auch seien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht erhoben und die Unbescholtenheit des Bf nicht berücksichtigt worden.

Es würde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu von einer Bestrafung abzusehen und eine Ermahnung zu erteilen, in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.9. Der Verfahrensakt wurde am 21.01.2020 vorgelegt. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.10. Am 10. und 21.12.2021 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und die Beifahrerin des Bf ebenso einvernommen wie einer der einschreitenden

Beamten, nämlich der Beifahrer des Streifenwagens. Seitens der Beifahrerin des Bf wurden dessen Angaben insbesondere im Zusammenhang mit dem vorausfahrenden zweiten Fahrzeug und dem Ablauf des Überhol- und Anhaltevorgangs vollinhaltlich bestätigt. Der einvernommene Beamte konnte zu den näheren Umständen im Zusammenhang mit diesem zweiten Fahrzeug ebenso keine konkreten Angaben (mehr) machen wie zum genauen Ablauf der Geschwindigkeitsfeststellung, insbesondere zu Spruchpunkt 1., der Übertretung innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Es wurde darauf aufbauend der gesamte Ablauf unter Berücksichtigung der detailliert erhobenen örtlichen Gegebenheiten und der technischen Rahmenbedingungen rekonstruiert.

Dabei wurde festgestellt, dass das Fahrzeug des Bf bei der laut Typisierung maximal möglichen Beschleunigung von 0 km/h auf 100 km/h in 12,1 Sekunden ein Beschleunigungswert von 2,3 m/s² erreicht und dafür eine Beschleunigungsstrecke von 168 m erforderlich ist. Für eine Beschleunigung von 30 km/h auf 140 km/h ergibt sich demzufolge eine Strecke von 313 m, für eine Beschleunigung von 20 km/h auf 140 km/h ist eine Strecke von 322 m.

Bei angenommenem Beginn der Beschleunigungsfahrt bei Str.km 235,15 (Ende des abgebrochenen Rechtsabbiegemanövers) bis zum Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h bei Str.km 235,914 ergibt sich eine zur Verfügung stehende Strecke von 764 m. Auf der Grundlage der obigen technischen Rahmenbedingungen ist innerhalb dieser Strecke eine Beschleunigung von 20 km/h auf 140 km/h und eine anschließende Nachfahrt über 300 m unter der Voraussetzung der maximalen Beschleunigung in 622 m möglich.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit nach der Geschwindigkeitsbeschränkung steht zwischen Str.km 235,914 und dem Beginn der Anhaltung bei Str.km 237,0 (höhe Linksabbiegespur Fa. Nova) steht eine Strecke von mehr als 1 km zur Verfügung, weshalb auch seitens des Bf die räumlichen Umstände hinsichtlich der Möglichkeit einer Geschwindigkeitsmessung mittels Nachfahrt nicht in Frage gestellt wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf befand sich zum Tatzeitpunkt von der Umfahrung Schwanenstadt kommend auf dem Weg nach Attnang-Puchheim. Er durchfuhr dabei den Kreisverkehr am Ende der Umfahrung auf Höhe von Str.km 235,0 der B1-Wiener Bundesstraße unmittelbar hinter einem aus dem Zentrum von Schwanenstadt kommenden Fahrzeug. Bis zu Str.km 235.150 verlangsamte dieses vorausfahrende Fahrzeug seine Geschwindigkeit auf 20 km/h oder weniger, um nach rechts in Richtung Oberndorf abzubiegen, brach unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich diesen Abbiegevorgang aber ab und setzte seine Fahrt mit hoher Geschwindigkeit in Richtung Attnang-Puchheim fort. Der Bf blieb während des gesamten Vorgangs hinter diesem Fahrzeug, beschleunigte im Anschluss selbst, setzte seine Fahrt fort.

Die zum Zeitpunkt des Durchfahrens des Kreisverkehrs durch den Bf sich aus einer Nebenfahrbahn von der dort befindlichen Eni-Tankstelle mit einem Dienstkraftwagen annähernde Beamten nahmen die Nachfahrt des Fahrzeugs des Bf auf, setzten sich hinter dieses und folgten in annähernd gleichbleibenden Tiefenabstand von ca. 50 m. Dabei wurde unter Abzug einer Toleranz von 15 km/h eine eingehaltene Geschwindigkeit von 125 km/h gemessen. Ob diese Messung vor dem Ende der nach dem Kreisverkehr bis zu Str.km 135,914 verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h erfolgte, steht nicht fest, sehr wohl aber die Einhaltung dieser Geschwindigkeit daran anschließende bis zum Ende der Nachfahrt bei Str.km 237,0. Eine Verwechslung von Fahrzeugen lag während der Nachfahrt nicht vor, zumal sich das Fahrzeug des Bf zu keinem Zeitpunkt vor dem zweiten Fahrzeug befunden hat.

II.2. Die aufgenommenen Beweise ergeben diesen Sachverhalt unzweifelhaft, und zwar sowohl was die für die Verhängung einer Strafe nicht vorliegende Sicherheit der angelasteten Verwaltungsübertretung innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung anbelangt als auch betreffend die gegenteilige Beurteilung nach diesem Streckenabschnitt, auch wenn diese vom Bf dem Grunde nach bestritten wurde. Dass es zu dem abgebrochenen Rechtsabbiegemanöver des vorausfahrenden Fahrzeuges tatsächlich gekommen ist, ist zum eine aus der Tatsache zu schließen, dass in der ersten Sachverhaltsdarstellung der einschreitenden Beamten Hinweise auf ein „Wettrennen" aufscheinen, was naturgemäß das Vorhandensein eines weiteren Fahrzeuges erfordert. Zum anderen sind die Schilderungen des Bf und seiner Beifahrerin diesbezüglich nachvollziehbar und kommen derartige Manöver erfahrungsgemäß immer wieder vor. Darüber hinaus stellt dieser Ablauf die für den Bf günstigste „Variante" dar und kann damit der Beurteilung auch ohne rechtliche Bedenken zu Grunde gelegt werden.

Ausschlaggebend für die im Ergebnis negative Sachverhaltsfeststellung im Zusammenhang mit der zeitlich ersten der beiden inkriminierten Übertretungen waren nicht primär mutmaßlich widersprüchliche Angaben der einschreitenden Beamten oder aber eine (im Ergebnis bedeutungslose) möglicherweise vorliegende Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug, sondern vielmehr die nicht mit Sicherheit anzunehmende maximale Beschleunigung des Bf nach dem abgebrochenen Rechtsabbiegemanöver des vorausfahrenden Fahrzeugs, da dies – auch wenn der Bf seine Geschwindigkeit sicherlich zügig erhöht hat – ein doch nicht übliches Fahrverhalten darstellt. Dabei ist es dem erkennenden Gericht durchaus bewusst, dass ein diesbezüglich eindeutiger Nachweis im Hinblick auf die engen räumlichen Grenzen ganz allgemein durchaus schwierig zu erbringen ist. Eine dafür (und letztlich auch für die Frage eines abgebrochenen Abbiegemanövers an sich) allenfalls geeignete detaillierte Dokumentation in Form eines unmittelbar angefertigten Zeit-Weg-Diagramms liegt aber nicht vor.
Es ist dabei erfahrungsgemäß auch

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1961 (StVO 1961) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

Basierend auf der obigen Sachverhaltsfeststellung ist – was auch den eigenen Angaben des Bf entspricht – von einer Geschwindigkeitsübertretung des Bf innerhalb der nach dem Kreisverkehr verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auszugehen. Die für eine Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO erforderliche Qualifikation der Übertretung um mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebietes konnte aber nicht mit der für die Verhängung einer Strafe notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden.

Das Ermittlungsverfahren hat zwar ergeben, dass unter Zugrundelegung des oben dargestellten Sachverhalts für den Fall, dass der Bf nach dem abgebrochenen Abbiegemanövers des vor ihm fahrenden Fahrzeugs seine Fahrt mit voller Beschleunigung fortgesetzt hat, eine Geschwindigkeit von 140 km/h (lt. Tachometer des Einsatzfahrzeuges) auf einer (Teil-)Strecke theoretisch hätte erreicht werden können, die bis zum Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung auch noch jenen Strecke gewährleistet hätte, die für eben diese Feststellung erforderlich war.

Da zum einen aber weder durch die Wahrnehmungen der einschreitenden Beamten, die sich mit dem Streifenwagen zu diesem Zeitpunkt auch nach eigenen Angaben noch gar nicht so unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Bf befunden haben, um diese Feststellung mit der erforderlichen Sicherheit treffen zu können, noch durch die Angaben des Bf bzw. der einvernommenen Beifahrerin exakt feststellen ließ, auf welche Geschwindigkeit die Fahrt des Bf im Zuge des dann doch nicht durchgeführten Rechtsabbiegemanövers des vorausfahrenden Fahrzeugs tatsächlich reduziert wurde, kann eine ausreichend präzise Beschleunigungsstrecke insbesondere deshalb nicht berechnet werden, weil auch nicht zwangsläufig die Fortsetzung der Fahrt mit Vollbeschleunigung angenommen werden kann. Die räumlichen Zusammenhänge sind im konkreten Fall aber so „beengt", dass jede auch noch so kleine Abweichung von diesem „Idealszenario" eine potenzielle Nichterfüllung des Qualifikationstatbestandes impliziert, da sich dieses Kriterium abzüglich der erforderlichen Toleranzen eben auch in einem vergleichsweise geringen Schwankungsbereich von +/- 5 km/h befindet. Dies beruht insbesondere auf der Tatsache, dass für die verlässliche tachometerbasierte Ermittlung einer Geschwindigkeit im Wege einer Nachfahrt (auf der Grundlage ständiger fachlicher Beurteilung entgegen der Annahme der belangten Behörde, auch wenn diese eine [nicht näher definierte] Beschleunigungsstrecke berücksichtigt) eine Strecke von mindestens 300 m zu veranschlagen ist, und diese feststellungsrelevante Strecke zur Gänze vor dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung liegen muss, um eine Übertretung innerhalb des Beschränkungsraums nachzuweisen. Eine Rückrechnung ist diesbezüglich auch dann nicht zulässig, wenn nach dem Ende des räumlichen Geltungsbereichs der Beschränkung die Fahrt mit vermeintlich unveränderter Geschwindigkeit fortgesetzt wurde, und zwar unabhängig davon, ob die weiterhin eingehaltene Geschwindigkeit im anschließenden Streckenabschnitt erlaubt war oder nicht.

Das erkennende Gericht legt im konkreten Anlassfall Wert auf die Feststellung, dass das Vorgehen der einschreitenden Beamten grundsätzlich allen sachlichen Anforderungen, die an die Geschwindigkeitsermittlung im Wege einer Nachfahrt zu stellen sind, entsprochen hat, ein zweifelsfreier Nachweis aber auf Grund der Begrenztheit des Feststellungsraums und der verbleibenden Restunsicherheit im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Verlauf des inkriminierten Fahrverhaltens nicht möglich war.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Betreffend die angelastete Geschwindigkeitsübertretung nach dem Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung liegen die oben beschriebenen Bedenken gerade nicht vor, und reichen die diesbezüglich vorliegenden Beweise materiell aus, um die Begehung dieser Übertretung nachzuweisen. Dies gilt sowohl für die Abwicklung der Nachfahrt, da hiefür auch eine ausreichend lange Wegstrecken zur Verfügung stand, als auch für die Messung der Geschwindigkeit unter Abzug einer angemessenen Toleranz.

III.2.3. Zu den Verfahrenskosten:

Da es sich bei den angelasteten Übertretungen – auch wenn diese Anlastung in einem Straferkenntnis erfolgte – um zwei getrennte, d.h. auch selbständig geahndete Delikte und daher zwei Schuldsprüche handelt, ist im Zusammenhang mit der Bestätigung der zweiten Übertretung auch der Verfahrenskostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger